

Schwerin, den 10.08.2020

**Informationsunterlagen  
für die Mitglieder  
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 7/4879 -

hier: **Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-  
Vorpommern e. V.**

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Energie, Infrastruktur  
und Digitalisierung  
Herrn Vorsitzender  
Rainhard Albrecht, MdL  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.34.3/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2020-08-06

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/4879)**

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung im Energieausschuss am 12. August 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Einladung und für die Zusendung des aktuellen Gesetzentwurfes. Mit dem Zweckverband Elektronische Verwaltung und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben als Vorredner zwei unserer Mitglieder, die zu den wichtigsten Mitgestaltern des E-Government auf der kommunalen Ebene gehören, bereits deutlich vorgetragen. Damit haben Sie schon fachlich gut begründete Stellungnahmen gehört, denen wir uns als Verband aller Städte- und Gemeinden nur anschließen können. Im Einzelnen haben wir noch folgende Bemerkungen:

### **1.1 Welche Aspekte erachten sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandlungen und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?**

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Zum ersten ist es notwendig, dass alle Verwaltungen, die für ihr Verwaltungshandeln miteinander und den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren müssen, gemeinsam oder wenigstens abgestimmt die Digitalisierung angehen. Dabei ist es unerlässlich, dass es eine gemeinsame Strategie gibt, die die Ansinnen Rechnung trägt, Digitalisierung von Verwaltungsleistungen aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger zu betrachten. Damit eine gute Leistung dort ankommen kann, ist es an unserem Land und damit am seit 2016 für das E-Government verantwortlichen Energieministerium, diesen Prozess gemeinsam und kooperativ mit der kommunalen zu gestalten, zu koordiniert und auch zu kommunizieren.

Von den rund 575 Verwaltungsleistungen, die z.B. im OZG angesprochen werden, sind nicht alle gleichermaßen wichtig für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltungen. Deswegen ist eine Priorisierung der Verwaltungsleistungen notwendig, deren Digitalisierung die größten Effekte (Kundenzufriedenheit, Straffung, Schnelligkeit) bedeutet. Bekanntlich sind die Verwaltungsprozesse bei der Digitalisierung erst einmal zu optimieren. Dies kann nicht nur auf der kommunalen Ebene geschehen, sondern bedarf auf der Normebene Unterstützung durch den Gesetzgeber, der die Rahmenbedingungen setzt. So gibt es in vielen Vorschriften noch Schriftformerfordernisse, die nicht notwendig sind und deswegen wegfallen müssen, um einer Digitalisierung nicht entgegen zu stehen. Das Land sollte in seiner Koordinierungsfunktion nicht nur damit zufrieden sein, das OZG mit seinen Mindeststandards (Digitale Antragstellung) zeitgerecht umzusetzen. Das würde die Bürgerinnen und Bürger enttäuschen, die mehr erwarten. Für die Kommunen ist der Umsetzungsgrad 4 anzustreben, bei dem tatsächlich im Backoffice auch die digitalen Eingänge der Bürger ohne Medienbruch digital in den vielen Fachverfahren weiterbearbeitet werden. Erst dann ergeben sich tatsächlich Effektivitätsgewinne für unsere Kommunen und auch für die Antragssteller. Erst dann ist der gesamte Prozess digital umgesetzt. Das Land muss bei seinen Aktivitäten für das kommunale E-Government ein verlässlicher und kooperativer Partner sein.

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen erfordert erheblichen Aufwand in den Kommunen, der weit über die Anstrengungen hinaus geht, die mit der Einführung der DOPPIK verbunden waren. Schon damals wurde der Fehler gemacht, dass die Setzung notwendiger Standards vermieden wurde, weil eine Konnexität durch solche Festlegungen befürchtet wurde. Heute sehen wir, dass dieser Mangel für jede Kommune bedeutete das „Rad neu zu erfinden“. Das hat viel Ressourcen gekostet und Frust erzeugt. Genau dies sollte in der Umsetzung des OZG vermieden werden. Darum muss es sich für die kommunalen Akteure lohnen, als Pilot- oder Projektverantwortlicher Verantwortung für die kommunale Familie zu übernehmen, sich der Herausforderung der ganzheitlichen Betrachtung zu stellen und übertragbare Ergebnisse für alle zu liefern. Denn Fachpersonal ist in allen Verwaltungen für den Bereich IT Mangelware, wichtig ist aber auch die Organisation und das Veränderungsmanagement. Um hier zu unterstützen und zu initiieren, könnte z.B. eine Erstattung von Personalkosten durch das Land für die Piloten in Betracht gezogen werden.

## **1.2 Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?**

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Digitalisierung verändert den Blickwinkel und die Erwartungen der Menschen. Andere Dienstleister machen vor, was technisch möglich ist und das erwarten die Menschen auch von einer modernen Verwaltung. Somit stellt sich die Frage welche Vorteile die Digitalisierung bietet eigentlich nicht mehr. Durch das OZG ist zunächst das Land verpflichtet, dass in M-V digitalisierte Verwaltungsdienstleitungen für seine Bürger vorgehalten werden. Die Frage des Vorteils, der vielleicht in manchen kommunalen Vertretungen oder auch bei kommunalen Wahlbeamten gestellt wird, geht also zu kurz. In den weiteren Fragen werden ja auch einzelne Aspekte der Vorteile abgefragt, die wir dann beantworten. Nachteile sind natürlich vor allem die Umstellungskosten und die zusätzlichen Aufwände für Mitarbeiter, Dienstleister und EDV-Aufwendungen. Anders als in Dänemark werden durch die digitalisierten Verwaltungsdienstleistungen die Kommunen nicht davon entlastet, diese Verwaltungsdienstleistungen auch in den bisherigen Formen anzubieten. Wir werden also auch weiter unseren Bürgerinnen und Bürger in den Rathäusern empfangen, wir werden mit ihnen telefonisch, per Mail und sogar noch per Telefax in ihren Anliegen kommunizieren und die Verwaltungsdienstleistung also in allen Kanälen anbieten. Durch die Digitalisierung sparen wir also nicht das Telefon oder alle Postdienstleistungen ein, sondern erbringen komfortable Dienstleistungen für die Menschen in unserem Bundesland auf dem jeweils gewünschten Weg.

### **1.3 Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotenzial für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, das durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden könnte.**

Aus kommunaler Sicht kann man die Einsparkosten für die Wirtschaft nicht ermessen. Und die Kostenbetrachtung ist nur die eine Seite. Es geht darum, gute Standortbedingungen durch schnelle und einfache Entscheidungs-/Kommunikationswege zu schaffen. In der Konkurrenz zu anderen Standorten ist eine bemühte, schnelle und komfortable Kommunikation der Schlüssel zum Erfolg. Und jede Ansiedlung durch Schnelligkeit bringt Arbeitsplätze und Steuereinnahmen, die im erheblichen Maße dem Land zu fließen. Darum ist Digitalisierung auch ganzheitlich zu betrachten und nicht im Hinblick auf Kosteneinsparungen, die es nicht geben wird. Für Wirtschaftsunternehmen bemisst sich daher der Erfolg nicht nur an den Kosten sondern am wirtschaftlichen Gewinn und einer erfolgreichen Entwicklung. Dieser dienen schnelle und einfache Entscheidungen.

Eine reine Kostenbetrachtung ist von Branche zu Branche sehr unterschiedlich. Schon jetzt werden durch die Möglichkeiten der elektronischen Vergabe oder der elektronischen Rechnung viel Papier- und Portokosten gerade auch für die Wirtschaft erspart. Mit den vom Land federführend bearbeiteten Verwaltungsdienstleistungen im Bereich Bauen und Wohnen könnten Bauherren und Architekten Kosten sparen und die Prozesse werden transparenter. Allerdings arbeiten verschiedene Bundesländer schon an eigenen Modellen. Wichtig ist aber auch, dass die Wirtschaft – gerade kleinere Unternehmen - diese elektronischen Dienstleistungen annimmt. Vor Jahren gab es mal Abfragen unter Autohäusern, die sich mehrheitlich gegen elektronische Kfz-Anmeldung sperrten, da es für die einfacher war Rentner mit den Anmeldeformalitäten zu betreuen, die dann in der Zulassungsstelle ansaßen. Insoweit ist eine Abstimmung mit der Wirtschaft auch immer wichtig, welche Prozesse für diese prioritär sind.

### **1.4 Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?**

Es fehlt die einbeziehende, kooperative Zusammenarbeit mit der Landesregierung, der eine gemeinsame Idee und Strategie zugrunde liegt. Wenn Digitalisierung in der Verwaltung landesweit gelingen soll, muss in Gänze über Prozesse neu gedacht werden, Von der Gesetzgebung über die Koordinierung des Gesamtvorhabens bis zu einer ausreichenden Finanzierung.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Es fehlt schon jetzt Planungssicherheit, mit welchen finanziellen Mitteln die Kommunen bei der Umsetzung der Digitalisierung rechnen können. In der Vergangenheit wurde Projekte über eine Vorentnahme von 2,4 Mio. € (zuletzt 2,8 Mio. €) aus dem FAG finanziert. Da davon allein 1,8 Mio. € auf CN-LAVINE entfallen, mag jeder ermesen, wie wichtig die Förderung von Digitalisierung in Kommunen ist; zumal die bisherige Förder-Richtlinie ausgelaufen ist.

In der Vergangenheit haben die Kommunen sich jeweils allein um das Thema gekümmert und verschiedene Lösungen gefunden. Dadurch ist die IT-Landschaft im Land sehr unterschiedlich mit ganz verschiedenen Architekturen und Fachanwendungen. Die Rolle des Landes wäre im Hinblick auf eine erfolgreiche Digitalisierung eine Zusammenführung der Beteiligten unter einem Dach. Hier haben andere Länder erfolgreiche Modelle geschaffen, wie in Schleswig-Holstein mit der IT-SH, in der Land und kommunale Spitzenverbände auf Augenhöhe das Thema Digitalisierung miteinander angehen. Wegweisend ist auch Baden-Württemberg oder auch Sachsen.

Ein aktuelles Beispiel ist auch die Verteilung des zugesagten 3 Mrd. Bundesmittel für die OZG Umsetzung. Der Bund will hier zur Zeit Projektanträge, die die Länder aufsetzen. Es wäre sinnvoll die Gelder Land und Kommunen zur gemeinsamen Umsetzung für kommunale Verwaltungsdienstleistungen zu übertragen. Selbstkritisch müssen wir als kommunale Ebene auch einräumen, dass sich aus dem Fehlen eines kommunalen Rechenzentrums in unserem Land eine Konkurrenzsituation von kommunalgeführten IT-Dienstleistern ergeben hat, die für das Voranbringen in diesem Bereich nicht zuträglich ist. Auch die Abstimmungsprozesse mit dem Land im Lenkungsausschuss Gemeinsames E-Government mit dem dort vorgesehenen Einstimmigkeitsprinzip behindern schnelle Umsetzungserfolge. Mittel für die Digitalisierung sollten auch unabhängig von solchen Gremien nach klaren Richtlinien der Landesregierung an Kommunen gegeben werden, die sie dann auch für andere Kommunen verwenden müssen (Nachnutzung).

Dann kommen natürlich allgemeine Probleme hinzu, wie unser kleines Land, wenige IT-Spezialisten und damit wenige Spezialisten, die in der Regel nur bei den größeren Städten oder beim Zweckverband angestellt sind. Leider fehlt auch die personelle Ausstattung des gemeinsamen Büros E-Government durch die Landesseite. Hier haben die Kommunen kommunale Dienstkräfte zur Verfügung gestellt, die immer wieder Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich Sache des Landes ist. Die seit langer Zeit vakante Stelle des Büroleiters diese gemeinsamen Büros ist auch noch nicht besetzt. Ebenso blieb die Stelle des Abteilungsleiters Digitalisierung im Ministerium über 2 Jahre unbesetzt.

### **1.5 Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürger die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?**

Die meisten Bürger müssen nur relativ selten Verwaltungskontakte aufnehmen. Wenn sie dies aber doch digital vorhaben, vergleichen sie die Einfachheit der Prozesse mit bekannten Leistungen der Wirtschaft, wie eine Bestellung über Amazon oder eine Fahrkarte bei Bahn-Online. Die Bürger müssen Informationen schnell und verlässlich finden und insbesondere sich sicher aber auch unkompliziert identifizieren können für die Verwaltungsdienstleistungen. Hier wäre es gut, wenn mit hohen Vertrauensstufen versehene Authentifikationen, etwa bei Online-Banking auch für die Verwaltungsleitungen dienstbar gemacht werden könnten. Die hohe Marktdurchdringung beim Online-Banking, das viele täglich nutzen, würde hier einem großen Kreis potenzieller Nutzer den Weg in die digitale Verwaltungsdienstleistung eröffnen; zumindest bis die Bürgerinnen und Bürger in der Mehrzahl auch die Authentifikation des nPA freigeschaltet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass natürlich die Breitbandversorgung auch überall im Lande gegeben sein muss.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

## **1.6 Kann Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern/zu verhindern? Wenn ja, warum?**

Wir hoffen, dass durch die Digitalisierung irgendwann weniger Fachkräfte benötigt werden, weil diese durch die Automatisierung von Prozessen von einfachen und sich wiederholenden Aufgaben entlastet werden. Notwendig wäre es, da wir in den nächsten Jahren wichtige Fachkräfte in den Verwaltungen verlieren, die von den derzeitigen Bewerberzahlen nicht adäquat ersetzt werden können. Darum ist es auch wichtig, dass in die Ausbildungsberufe in der Verwaltung das Thema Digitalisierung und Changemanagement Eingang findet. Überdies wird es auch wichtig dem Thema Weiterbildung mehr Raum zu geben mit einfachen Tools und Videoportalen, die den Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung Fachwissen vermitteln.

Überdies ergibt sich der Bedarf an notwendigen Fachkräften vor allem aber aus Anforderungen des Bundes, des Landes und der europäischen Union für die Kommunen. Je mehr Gesetze und Verordnungen komplizierte Verwaltungsverfahren vorsehen, umso dramatischer wird der Fachkräftemangel. Auch Sie als Landesgesetzgeber haben also eine Verantwortung dafür, dem Fachkräftemangel nicht zu verstärken. Jede Standarderhöhung, selbst bei Sachstandards, führt dazu, dass nicht mehr genügend Geld zur Verfügung steht, um die notwendigen Fachkräfte einzustellen und zu halten.

## **1.7 Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z.B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?**

Der Fortschritt wird aus den Stellungnahmen unserer Mitglieder eher als gering angesehen. Die Anbindung an das MV-Serviceportal braucht viel länger als die Bereitstellung. Insoweit können wir uns der Einschätzung des Zweckverbandes anschließen, dass hier nach recht gutem Start viel Zeit verloren wurde. Wir können beim Blick über die Landesgrenzen vor allem erkennen, dass andere Bundesländer ganz andere Zusammenarbeitsformen mit den Kommunen und ihren Landesverbänden gefunden haben, um gemeinsam das Thema voran zu tragen. Hier möchte ich z.B. die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg erwähnen. Dort haben die Länder das Thema als Gemeinschaftsaufgabe mit den Kommunen angesehen und dies auch finanziell erheblich untersetzt. In unserem Land wird auch bei der OZG-Umsetzung sehr drauf geachtet, ob es nun eine Landesaufgabe oder eine kommunale Aufgabe ist, die zu digitalisieren ist. Es fokussiert sich allein darauf, dass über das Landesportal Anträge gestellt und den Kommunen als Datensätze „zur Rathaustür“ zugeleitet werden, was hinter der Rathaustür geschieht, sprich Ausdrucken des Antrages oder eine Einbindung in die Fachverfahren, ist für das Land nachrangig. Dies ist dem Bürger bekanntlich egal, aber er erwartet andere und schnellere Entscheidung, so dass es dem Fortschritt bei der Digitalisierung aber nicht dient.

## **1.8 Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MV-Serviceportals?**

Hier verweisen wir insbesondere auf die Antwort des Zweckverbandes. Wir sind auch der Auffassung, dass man eher noch Verbesserungen z.B. bei den Formularen erreichen könnte. Hier haben wir das Gefühl, dass unser Landesdienstleister, das DVZ nicht immer den richtigen Rückhalt in der Landesregierung für seine Aufgaben in diesem Bereich hatte. Im Fokus steht auch mehr, dass das Landesportal die Landesbehörden beachtet, die Bedürfnisse der Kommunen eher nicht. Insbesondere die Einbindung der in den Kommunen genutzten

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Fachverfahren bleibt hinsichtlich der erforderlichen Schnittstellen offen. Insofern bleibt der Nutzungsgrad eher gering.

**1.9 Verwaltungsdienstleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzer-Clients zurück, die Browser-basiert arbeiten. Halten Sie das für ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte?**

Die Aussagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und des Zweckverbandes sind hier nicht einheitlich, aber beide zutreffend. Eine App für eine Verwaltungsleistung wird kein Bürger sich auf sein Smartphone herunterladen. Insofern wäre das nur sinnvoll, wenn man mit einer Verwaltungs-App an alle Verwaltungsdienstleistungen herankommt.

**1.10 Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?**

Hier würde ich mich an den Kosten aus den EfA MV -Papier orientieren und insofern mich der Antwort des Zweckverbandes anschließen.

**1.11 Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?**

Die digitale Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestand im Wesentlichen aus der Digitalisierung im Umgang mit der Wirtschaft. Die kommunale Ebene wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Insofern erwarten wir, dass das Land die Umsetzung der Digitalisierung in den Kommunen als ihre eigene Aufgabe begreift und nicht etwas, was die armen Verwandten zu machen hätten, wobei sie möglichst wenig Geld in Anspruch nehmen sollten. Das Gegeneinander muss einem Miteinander weichen. Weitere Ansätze ergaben sich bereits aus vorigen Antworten.

**1.12 Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?**

Die technischen Voraussetzungen werden ständig angepasst und verbessert. Stichworte sind Breitbandausbau und CN-Lawine.

## **2 Zum Gesetzentwurf**

**2.1 Welchen Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf**

Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen werden unzutreffend heruntergespielt. Durch den Betrieb der Online-Services und dem parallel weiter Aufrechterhalten der herkömmlichen Angebote der Kommunen erwarten unsere Mitglieder tendenziell eher höhere Aufwendungen und keine Einsparungen. Es ist stattdessen mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand zu rechnen, insbesondere im Organisationsbereich der Kommunen, da die Verwaltungsprozesse im Zuge der elektronischen Abwicklung analysiert und angepasst werden müssen. Personeller Aufwand entsteht auch dadurch, dass die elektronisch erbrachten Dienstleistungen in den Landesportalen beschrieben, eingerichtet und gepflegt werden müssen. Im Bereich EDV führen die zusätzlich benötigten Schnittstellen und Programmanpassungen zur

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Anbindung der kommunalen Fachverfahren an das Landesportal zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Insofern ist es unverzichtbar, dass die Kommunen finanzielle Unterstützung von der Landesregierung erhalten, um die Änderungen entsprechend dem Gesetzentwurf umsetzen zu können.

Im Gesetzentwurf wurden aber nicht nur die Folgekosten falsch dargestellt, auch der rechtliche Bezugspunkt ist unzutreffend: In der Begründung auf Seite 12, 1. Absatz wird das OZG falsch zitiert. Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 wurde die Verpflichtung geschaffen, dass Bund, Ländern *und Gemeinden* ihre Verwaltungsleistung spätestens ab dem 1. Januar auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten müssen. Dieses Gesetzeszitat ist unzutreffend. Die Gemeinden sind im Gesetz nicht explizit genannt. Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 6 des Grundgesetzes ist es im Übrigen auch verboten, durch Bundesgesetz Gemeinden Aufgaben zu übertragen. Sollte also das Land die Kommunen über das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichten, greift hier das Konnexitätsprinzip aus Art. 72 Abs. 3 unserer Landesverfassung.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Normen haben wir folgende Anmerkungen:

#### Zu den Änderungen des § 1

Die Gesetzesänderung, mit der der Geltungsbereich auch auf Schulen und Hochschulen erweitert wird, wird von uns begrüßt. Da im Bereich der inneren Schulangelegenheiten ebenfalls Verwaltungsakte erlassen werden, ist es nur folgerichtig, sie in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Des Weiteren stehen Schulen und Hochschulen zunehmend im Austausch von Daten und Akten mit anderen Behörden und kommunizieren mit Schülern, Eltern und anderen Beteiligten. Da sicherlich nicht jede Norm für die Schulen und Hochschulen relevant ist, wird ferner befürwortet, dass punktuelle Ausnahmen von den Regelungsinhalten zugelassen werden. Hier stellt sich jedoch die Frage, wer insbesondere für den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit bestimmter Maßnahmen verantwortlich zeichnen soll. Damit stellt sich auch die Frage, wer für die Kosten zur Umsetzung der Regelung aufkommen soll, der Schulträger oder das Land als oberste Schulbehörde. Hier sollte klargestellt werden, inwieweit es dem Schulträger zuzumuten ist, entsprechende Hard- und Software zur Umsetzung der Regelung zur Verfügung zu stellen. Gegenebenfalls wäre es auch überlegenswert, den Einsatz des Dokumentenmanagementsystems der Landesbehörden auch für die Bildungseinrichtungen vorzuschreiben, um eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren zu vermeiden. Für eine möglichst landesweite Verfahrensweise regen wir daher eine Abstimmung zwischen Land und Kommunen an.

Bei den Übergangsfristen halten wir eine gesonderte Regelung für erforderlich. So sollten Informationen und beizubringenden Unterlagen gemäß § 3 EGovG M-V auch durch Schulen und Hochschulen bis Ende 2022, der Umsetzungsfrist des OZG, bereitgestellt werden. Alle weiteren Regelungen sollten hingegen möglichst in Verbindung mit der Umsetzung des DigitalPakt Schule gebracht werden.

Zusätzlich sollte auch die Nr. 3 geändert werden. Zumindest die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sollte aus dem Katalog der Ausnahmen zum Gesetz

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin



herausgenommen werden. Damit können die Kommunen unter anderem auch in Bereichen der Ordnungswidrigkeiten für den ruhenden und fließenden Verkehr die eAkte einführen.

### Zu den Änderungen des § 2

Hier findet sich unter Bezug auf das Online-Zugangs-Gesetz wieder das falsche Zitat, wonach die Behörden, damit auch die Gemeinden, Ämter und Landkreise nach dem Online-Zugangs-Gesetz verpflichtet sind. Ausführungen dazu habe ich oben schon gemacht. Bedeutet die Kostenregelung im letzten Satz von § 2 Abs. 2, dass auch die Kosten für alle Teilbereiche des Verwaltungsportals, einschließlich der Erstellung von Formularen und Antragsassistenten für kommunale Online-Services vom Land getragen werden? Auch der Beitritt zum Verwaltungsportal stellt Fragen, auf welche Weise und zu welchen Konditionen soll der Beitritt der Kommunen erfolgen?

Die Akzeptanz der DE-Mail (Abs. 2) ist leider nicht gegeben. Hier sollte ein anderer marktgängiger und sicherer Kanal für die Kommunikation gefunden werden.

Neben der qualifizierten elektronischen Signatur als Äquivalent zur Schriftform sollten weitere sicher und praktikable Technologien geschaffen und zugelassen werden (Abs. 4).

### Zu den Änderungen des § 3

Durch die Änderung wird das „Zentrale Informationssystem“ durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt, welches nach § 2 Abs. 2 auch von den Kommunen genutzt werden kann. Sofern es hier keine Differenzierung gibt, sollte diese Regelung folgerichtig auch für § 3 Abs. 4 übernommen werden. Unterscheiden sich beide Systeme, scheint eine klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten angebracht. Hinweisen möchten wir zudem darauf, dass durch diese Wortänderung nunmehr die Vermutung nahe liegt, dass die Pflege der Info-Dienste M-V durch die Behörden nicht mehr verpflichtend ist. Vielmehr wäre beispielsweise auch die Zurverfügungstellung einer Excel-Tabelle (elektronisches Format) mit den in § 3 Abs. 1 geforderten Informationen ausreichend, würde man die Formulierung wortwörtlich nehmen. Im Sinne der Umsetzung des OZG und der damit verbundenen Nutzung der Daten aus den Info-Diensten M-V im Verwaltungsportal sollte hier konkreter geregelt werden, wo die Daten in elektronischer Form eingepflegt werden sollen. Zudem wäre die Erweiterung des Geltungsbereiches von Abs. 4 und die damit verbundene verbindliche Bereitstellung von den in Abs. 3 aufgeführten Informationen und Formularen auch für die Gemeinde, Ämter und Landkreise sinnvoll. Das System Info-Dienste M-V wird in den Kommunen unter anderem für die Beauskunftung der Anfragen über die Behördennummer 115 benötigt. Insofern sollte klargestellt werden, wie die Informationen in dieses System gelangen.

Die Verankerung einer zentralen Landesredaktion in Abs. 2a des Gesetzes ist sehr begrüßenswert. Wünschenswert wäre die Ergänzung des Absatzes um die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse. Wenigstens müsste geregelt

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

werden, dass die Informationen der Zentralredaktion den Kommunen zur Verfügung zu stellen sind.

#### Zu § 4a

Die Regelungen zur eRechnung im neuen § 4a werden positiv bewertet. Bei der Erstellung von neuen Rechtsverordnungen nach Abs. 4 sollten die Kommunen unbedingt frühzeitig miteingebunden werden. Es wird begrüßt, dass mit der Regelung die elektronische Rechnung im Sinne des Bürokratieabbaus unabhängig von Auftragswert und vom Betrag der Rechnung eingeführt werden sollen. Ferner befürworten wir, dass neben dem Datenaustauschstandard XRechnung auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden kann, wenn er der europäischen Norm entspricht. In diesem Sinne nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass eine Rechnung, bestehend aus einem strukturierten elektronischen Format und einem entsprechenden Abbild (hybrides Format) keine elektronische Rechnung im Sinne dieses Gesetzes darstellen soll. Da gerade dieses Format von Menschen und Maschinen gleichermaßen gelesen werden kann, erleichtert es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden die Anwendung der elektronischen Rechnung. Ein hybrides Format sollte daher zumindest zugelassen werden, wenn das Trägerdokument einen strukturierten Datensatz nach der Norm EN 16931 bzw. der darauf basierenden nationalen Spezifikation XRechnung enthält, das folglich als eigentliche elektronische Rechnung gilt.

Hinweisen möchten wir Sie in diesem Zusammenhang explizit darauf, dass gerade kleine rechnungsstellende Unternehmen, wie beispielsweise Einzelkaufleute, die Ausstellung von elektronischen Rechnungen im geforderten Format sowie eine dafür erforderliche Umgestaltung der Buchhaltungssysteme wahrscheinlich nicht leisten können. Insofern wird zunächst begrüßt, dass allen Auftragnehmern ein bundesweit einheitlicher Zugang zur elektronischen Rechnungstellung zu ermöglichen ist. Ziel sollte es dabei jedoch ebenfalls sein, eine zentrale Möglichkeit zu Konvertierung von anderen Formaten in XRechnung zu gewährleisten. Es wäre wünschenswert, wenn dies in der entsprechenden Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der elektronischen Rechnungstellung Eingang findet.

#### Zu § 14

Abs. 1 sollte erweitert werden, so dass diese Vorschrift nicht nur auf die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden begrenzt wird, sondern auf alle Behörden im Sinne des § 1 ausgeweitet wird. Maßgeblich ist aber auch, dass die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden, wenn Prozesse in Gänze betrachtet und optimiert werden sollen.

#### Zu § 15

Durch die neuen Sätze 3 und 4 in Abs. 3 Satz 2 werden die Beschlüsse des IT-Planungsrates auch für die Kommunen des Landes M-V verbindlich. Leider haben unsere Kommunen jedoch keine Möglichkeit im Vorfeld auf die Entscheidung des IT-

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Planungsverbandes Einfluss zu nehmen, da auch die kommunalen Spitzenverbände lediglich ein Gaststatus im IT-Planungsrat haben. Eine Abstimmung des Landes mit den Kommunen oder seinen Landesverbänden findet vor den entscheidenden Sitzungen des IT-Planungsrates bis jetzt noch nicht ausreichend und verbindlich statt. Hier sollte festgelegt werden, dass der Lenkungsausschuss nach § 17 im Vorfeld der Abstimmung des Landes im IT-Planungsrat beteiligt werden muss, wenn dort Standards festgelegt werden sollen, die finanzielle Auswirkungen in den Kommunen haben werden. Zu den Entscheidungen des IT-Planungsrates mit direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen zählen unter anderem die Festlegungen zu den Anschlussbedingungen an das Verbundnetz der Behörden.

Warum sollten also Beschlüsse eines Bund-Länder-Gremiums für die Kommunen durch dieses Gesetz verbindlich gemacht werden, wenn Kommunen nicht beteiligt werden, wenn die Finanzierung nicht geklärt wird und damit das Konnexitätsprinzip umgangen wird. Wir können einer solchen Regelung nur zustimmen, wenn das Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips sich für diese neuen Standards auch in diesem Gesetz verpflichtet, den Kommunen die notwendigen Kosten zu erstatten. Aber uns geht es hier nicht nur um die notwendige Kostenerstattung. Mit Anfügung des Satzes 3 werden die Kommunen auch verpflichtet, Informationssicherheitsstandards gemäß den Vorgaben des IT-Planungsrates umzusetzen. Zur Informationssicherheit gibt es seit 2013 einen verbindlichen Beschluss des IT-Planungsrates, nämlich die Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung. Diese Leitlinie war bisher jedoch nur für Behörden des Bundes und der Länder bindend; mit der vorgesehenen Änderung des E-Government-Gesetzes würde folglich auch diese Leitlinie und damit auch die Anwendung vom BSI-IT-Grundschutz in der kommunalen Familie für verbindlich erklärt. Soll dies tatsächlich so gewünscht sein, stellen sich uns Fragen bezüglich Übergangs- und Umsetzungsfristen. Der Leitfaden des BSI sieht entsprechende Kontrollmechanismen und Konsequenzen im Fall von Sicherheitsverstößen vor. Insofern ist vor einer Verpflichtung der Anwendung durch die Kommunen zu klären, wie und durch wen eine Kontrolle (Auditierung) der Umsetzung erfolgen soll und welche Sanktionen für die unterlassene Umsetzung vorgesehen sind. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir eine Unterstützungsleistung zur Gewährleistung des BSI-Grundschutzes in den Kommunen für unabdingbar. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass bereits 2014/2015 durch den Landtag und die Landesregierung festgestellt wurde, dass die Sicherheit der IT-Technik der Behörden permanent begleitet werden muss und die Kommunen bei der Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen benötigen (Landtagsdrucksache 6/3493). Diese Analyse ist nach wie vor zutreffend, die Folgerungen wurden bis jetzt noch nicht umgesetzt.

### Zu § 17a

Die Einführung einer Experimentierklausel wird begrüßt. Damit erhalten die Kommunen die Möglichkeit, rechtssicher neue Möglichkeiten bei der Einführung von Online-Services zu erproben. Hier sollte jedoch die Definition der Behörden von § 1 übernommen werden. Hier sollte zuständig allerdings der gemeinsame Lenkungsausschuss werden, der vorher die fachlich zuständige oberste Landesbehörde und dem

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik zu beteiligen hat. Gerade durch die Behandlung im Lenkungsausschuss kann damit auch die Relevanz für andere Kommunen abgeschätzt werden. Hier haben wir ein Gremium, das in diesem Gesetz schon implementiert ist. Die einzelnen Fachressorts sind meistens für neue Verfahrensexperimente weniger aufgeschlossen. Dem Lenkungsausschuss geht es darum das E-Government im Lande weiter voranzutreiben. Insofern ist der Lenkungsausschuss hier der richtige Entscheider.

**2.2 Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?**

Das ist aus unserer Sicht schwierig zu beurteilen, da weder Jagdgenossenschaften noch Wasser- und Bodenverbände zu unseren Mitgliedern gehören. Die entsprechenden Verbände sollten mitteilen, welche der Forderungen dieses Gesetzes für ihre Arbeit nicht umgesetzt werden können, dann würden wir uns für Ausnahmeregelungen aussprechen.

**2.3 Wie bewerten Sie die geplante „Experimentierklausel“ im vorliegenden Gesetzentwurf?**

Das haben wir bereits unter 2.1 begrüßt.

**2.4 Welche weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene für die Digitalisierung der Verwaltung erachten Sie als notwendig**

Wir bedauern, dass das im Referentenentwurf in § 7a vorgesehene elektronische Beteiligungsverfahren weggefallen ist. Wir hatten dieses Beteiligungsverfahren in unserer Anhörung zum Referentenentwurf ausdrücklich positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Weilmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin